

Az.: 4 A 700/13
6 K 627/09

Beglaubigte
Abschrift



Verkündet am: 07.07.2015
gez.: Janetz
Urkundsbeamtin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Großen Kreisstadt Borna
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 04552 Borna

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

rechtsaufsichtlicher Beanstandungsverfügung
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Präsidenten des
Obergerichts Künzler sowie die Richterinnen am Obergericht
Düvelshaupt und Döpelheuer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 2015

am 7. Juli 2015

für Recht erkannt:

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. März 2012 - 6 K 627/09 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen eine rechtsaufsichtliche Beanstandungsverfügung des Beklagten.

- 2 Die Klägerin entsendet in den Zweckverband Trinkwasser/Abwasser neben ihrem Oberbürgermeister/ihrer Oberbürgermeisterin drei Stadträte als gewählte weitere Vertreter (sog. gekorene Vertreter). Mit Schreiben vom 25. Oktober 2007 lud der Oberbürgermeister der Klägerin den Stadtrat der Klägerin zu einer Sonderstadtratssitzung für den 5. November 2007 ein. Die übersandte Tagesordnung enthielt die Beschlussvorlage „Zustimmung zur vorzeitigen Abberufung der gekorenen Verbandsräte des Zweckverbandes Trinkwasser/Abwasser“ (Vorlage Nr.). Die Beschlussvorlage enthielt folgende Begründung:

„Nach den Vorschriften des SächsKomZG und der SächsGemO steht einer vorzeitigen Abberufung der gewählten Vertreter in einem Zweckverband nichts entgegen.

Die letzten Verbandsversammlungen und Verwaltungsratssitzungen haben gezeigt, dass mit den derzeitigen Verbandsräten der Stadt Borna in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes es der Stadt Borna nicht gelingt, den im Verband größten Stimmenanteil so zu nutzen, dass eine optimale Interessenvertretung der Bürger der Stadt Borna gewährleistet ist.

Dies wurde durch Vertreter anderer Städte und Gemeinden festgestellt und den Verbandsräten in den entsprechenden Gremien mehrmals verbal verdeutlicht.

Aus diesem Grund erscheint die vorzeitige Abberufung der gewählten Verbandsräte in Verbindung mit einer kurzfristigen Neuwahl (Stadtrat 15.11.2007) sinnvoll.“

- 3 In der Sonderratssitzung des Stadtrats stimmte der Stadtrat der vorzeitigen Abberufung der gewählten Verbandsräte der Klägerin im Zweckverband Trinkwasser/ Abwasser zu (Beschluss Nr.). Mit Beanstandungsverfügung vom 19. März 2008 beanstandete das Landratsamt Leipziger Land nach vorheriger Anhörung den Beschluss-Nr. des Stadtrates der Klägerin vom 5. November 2007 (Ziffer 1 des Bescheides). Die Klägerin wurde aufgefordert, den Beschluss in der nächsten regelmäßig stattfindenden Stadtratssitzung aufzuheben (Ziffer 2) und den Aufhebungsbeschluss der Rechtsaufsichtsbehörde mit den formellen Unterlagen unverzüglich nach der Beschlussfassung und Ausfertigung der formellen Unterlagen zur Prüfung anzuzeigen (Ziffer 3). Die Beanstandung begründete das Landratsamt damit, dass eine vorzeitige Abwahl der drei weiteren, aus der Mitte des Stadtrats gewählten Vertreter der Klägerin im Zweckverband nicht möglich sei. Die Stadträte seien bis zum Ende ihrer Amtszeit als Stadträte (2009) auch Verbandsräte. Der durch die Beanstandungsverfügung erfolgende Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Klägerin sei geeignet und angemessen. Die Beanstandungsverfügung sei das verhältnismäßig geringste, aber gebotene Aufsichtsmittel, um die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen.
- 4 Den dagegen eingelegten Widerspruch begründete die Klägerin damit, dass der Stadtratsbeschluss nicht rechtswidrig sei. Eine vorzeitige Abberufung eines Verbandsrates sei analog § 42 Abs. 2 SächsGemO auch innerhalb einer Wahlperiode möglich. Als zentrales Beschlussorgan müsse der Gemeinderat ein Widerrufsrecht haben. Die Arbeit der in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter müsse korrigiert werden können. Anderenfalls werde die Kompetenz des Gemeinderats beschnitten.
- 5 Mit weiterem Bescheid vom 21. Mai 2008 ordnete das Landratsamt Leipziger Land die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Beanstandungsverfügung an. Dagegen ist die Klägerin nicht vorgegangen.
- 6 Nach der Kommunalwahl vom 8. Juni 2009 kam der neu gewählte Stadtrat der Klägerin am 9. Juli 2009 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

- 7 Den Widerspruch der Klägerin wies die Landesdirektion Leipzig mit Widerspruchsbescheid vom 22. Juli 2007 zurück. Dies begründete die Landesdirektion damit, dass die Verbandsräte nach ihrer Bestellung das aufgetragene Amt bis zum Ende der Wahlperiode zu führen hätten. Darüber hinaus hätten die bisherigen Verbandsräte die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fortzuführen. Eine vorzeitige Abberufung durch den Gemeinderat sei nicht möglich. Im Interesse eines reibungslosen Fortgangs der Arbeit habe die Kommune als Verbandsmitglied keine dauernde Dispositionsbefugnis über die Verbandsräte. Eine kürzere Amtsdauer als die Wahlperiode sei nicht vorgesehen. Die Wahl gekorener Verbandsräte sei auch nicht vergleichbar mit der widerruflichen Bestellung von Ausschussmitgliedern. Die Verbandsräte unterlägen den Weisungen und Vorgaben des Stadtrats; sie könnten ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.
- 8 Dagegen hat die Klägerin am 18. August 2009 Klage erhoben. Nachdem in der Stadtratssitzung vom 24. September 2009 die weiteren Verbandsräte neu gewählt worden sind, führte die Klägerin zur Begründung ihrer Klage aus, die Beanstandungsverfügung habe sich nunmehr erledigt. Die Klägerin habe ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass der Bescheid des Beklagten rechtswidrig gewesen sei. Insbesondere bestehe die konkrete Gefahr einer Wiederholung bei vergleichbaren Situationen in späteren Wahlperioden. Derzeit sei die Besetzung der Verbandsräte partiell identisch mit der in der vorherigen Wahlperiode. Der Gesetzgeber habe keine konkrete Regelung für die Abberufung von Verbandsräten getroffen. Eine vorzeitige Abberufung innerhalb einer Wahlperiode sei nicht verboten. Als zentrales Beschlussorgan müsse der Stadtrat die Möglichkeit zur vorzeitigen Abberufung haben. In der Verbandsversammlung sollten zudem die Interessen des jeweiligen Verbandsmitgliedes wahrgenommen werden können.
- 9 Der Beklagte ist der Klage entgegen getreten. Er hält die Beanstandungsverfügung ebenfalls für erledigt und hält eine erneute Beanstandungsverfügung bei gleichartigem Sachverhalt nicht für ausgeschlossen. Nach seiner Auffassung sei die Klage jedoch unbegründet. Anders als bei Ausschussmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern, die widerruflich bestellt würden, bestehe vor Ablauf der Wahlperiode keine Abwahlmöglichkeit für die vom Gemeinderat gewählten Verbandsräte.

- 10 Mit Urteil vom 20. März 2012 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Unter dem Urteil befinden sich nur die Unterschriften von zwei Berufsrichtern. Der sich unmittelbar daran anschließende Streitwertbeschluss ist von allen drei Berufsrichtern unterschrieben. Zur Begründung der Klageabweisung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, die Klage sei unzulässig, weil es der Klägerin am erforderlichen Feststellungsinteresse fehle. Die von der Klägerin vorgetragene Wiederholungsgefahr vermöge ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse schon deshalb nicht zu begründen, weil im Wiederholungsfall ausreichend effektive Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stünden. Im Übrigen fehle es an konkreten Anhaltspunkten für eine erneute Abwahl oder dafür, dass die Einleitung eines Abwahlverfahrens unmittelbar bevorstehe. Erneute Meinungsverschiedenheiten seien für die Annahme einer Wiederholungsgefahr nicht ausreichend. Zudem stehe auch nicht fest, zu welchem Ergebnis ein Abwahlverfahren führen würde. Außerdem könne der Stadtrat der Klägerin seinen Verbandsräten Weisungen erteilen und diese dadurch verpflichten, die Gesamtinteressen der Klägerin im Zweckverband ordnungsgemäß zu vertreten. Des Weiteren könne der Wunsch der Klägerin nach einer Orientierung für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse begründen.
- 11 Auf den Antrag der Klägerin hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts mit Beschluss vom 23. Oktober 2013 (4 A 339/12) zugelassen. Es bestünden ernstliche Zweifel daran, ob das Verwaltungsgericht das tatsächliche Klagebegehren der Klägerin zu Recht wegen Fehlens einer Wiederholungsgefahr als unzulässig abgewiesen habe.
- 12 Zur Begründung ihrer Berufung trägt die Klägerin im Wesentlichen vor:
- 13 Es liege eine konkrete Wiederholungsgefahr vor und nicht nur eine vage Situation mit den üblichen Meinungsverschiedenheiten. Es sei bereits ein gleichgelagerter Sachverhalt eingetreten, der ein ähnliches Ausmaß erreiche, wie es der beanstandeten Abberufung vorausgegangen sei. Obwohl die Voraussetzungen für eine Abberufung der Verbandsräte erneut gegeben seien, sähen sich die Stadträte an einer Abberufung gehindert, da sie keine erneute Beanstandung riskieren wollten. Eine Entscheidung über das Begehren der Klägerin könnte eine Richtschnur für zukünftige

Stadtratsbeschlüsse bieten und klären, wie mit der Frage der Abberufungsmöglichkeit von Verbandsräten umzugehen sei. Die vom Verwaltungsgericht angeführten Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eine erneute Beanstandung sprächen nicht gegen eine Wiederholungsgefahr. Bei einem zeitlich normalen Verfahrensgang würde sich die Beanstandung erneut durch den Ablauf der Wahlperiode erledigen und eine gerichtliche Entscheidung in der Sache durch Unzulässigkeitserklärung der Fortsetzungsfeststellungsklage wieder nicht erfolgen.

14 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. März 2012 - 6 K 627/09 - zu ändern und den Bescheid des Landkreises Leipziger Land vom 19. März 2008 sowie den Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Leipzig vom 22. Juli 2009 aufzuheben.

15 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

16 Zur Begründung führt der Beklagte aus, eine Wiederholungsgefahr werde nicht bestritten. Da eine Abwahlmöglichkeit von Verbandsräten gesetzlich nicht vorgesehen sei, spreche dies dafür, dass sich der Landesgesetzgeber gegen eine Abwahlmöglichkeit entschieden habe.

17 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge (1 Heftung) verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

18 Die Berufung der Klägerin ist zulässig, aber unbegründet.

19 Die Berufung ist zulässig. Sie ist insbesondere fristgerecht begründet worden (§ 124a Abs. 6 VwGO).

- 20 Die Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Klägerin gegen den Bescheid des Landkreises Leipziger Land vom 19. März 2008 und den Widerspruchsbescheid des Landesdirektion Leipzig vom 22. Juli 2009 zu Recht abgewiesen. Die zulässige Klage ist unbegründet, weil die Beanstandungsverfügung rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 21 1. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass ein wirksames Urteil des Verwaltungsgerichts vorliegt.
- 22 Ein Verstoß gegen § 117 Abs. 1 Satz 2 VwGO liegt nicht vor. Nach dieser Vorschrift ist das Urteil schriftlich abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Zwar finden sich unter der Rechtsmittelbelehrung auf Seite 7 des Urteilsabdrucks lediglich die Unterschriften von zwei der drei Berufsrichter. Der sich daran anschließende und den Entscheidungsverbund abschließende Streitwertbeschluss ist allerdings von allen drei Berufsrichtern unterschrieben (S. 8 des Urteilsabdrucks). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in einem vergleichbaren Fall kann dies nur so verstanden werden, dass auch der dritte Richter mit seiner einmaligen Unterzeichnung des gesamten Schriftstücks dessen Inhalt vollständig billigen wollte (Urt. v. 5. März 1998 - 7 C 21/97 -, ZOV 1998, 284, juris Rn. 6 f.).
- 23 2. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die Fortsetzungsfeststellungsklage der Klägerin zulässig.
- 24 Das für eine Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO erforderliche Feststellungsinteresse liegt hier vor. Es besteht unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr.
- 25 Aus dem Wortlaut des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO und dem systematischen Zusammenhang mit § 42 VwGO ergibt sich, dass die Verwaltungsgerichte nur ausnahmsweise für die Überprüfung erledigter Verwaltungsakte in Anspruch genommen werden können. Nach dem Wegfall der mit dem Verwaltungsakt verbundenen Beschwer wird gerichtlicher Rechtsschutz grundsätzlich nur zur

Verfügung gestellt, wenn der Kläger ein berechtigtes rechtliches, wirtschaftliches oder ideelles Interesse an einer nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der erledigten Maßnahme hat. Das berechtigte Feststellungsinteresse geht in all diesen Fällen über das bloße Interesse an der Klärung der Rechtswidrigkeit der Verfügung hinaus. Dies gilt unabhängig von der Intensität des erledigten Eingriffs und vom Rang der Rechte, die von ihm betroffen waren (BVerwG, Urt. v. 20. Juni 2013 - 8 C 39/12 -, juris Rn. 27).

- 26 Ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsakts unter dem - hier geltende gemachten - Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr setzt die hinreichend bestimmte Gefahr voraus, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen erneut ein gleichartiger Verwaltungsakt ergehen wird. Zweck der Fortsetzungsfeststellungsklage ist es in diesem Fall, es dem Kläger durch das Feststellungsurteil zu erleichtern, seine Rechtsposition in einem neuen Rechtsbehelfsverfahren durchzusetzen. Das hat zur Voraussetzung, dass die erstrebte Feststellung geeignet ist, die Position des Klägers in dem zu erwartenden neuen Klageverfahren zu verbessern. Ist dagegen ungewiss, ob in Zukunft noch einmal die gleichen Verhältnisse eintreten wie im Zeitpunkt des Erlasses des erledigten Verwaltungsaktes, kann das Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht aus einer Wiederholungsgefahr hergeleitet werden (BVerwG, Urt. v. 20. Juni 2013, a. a. O. Rn. 20, Urt. v. 12. Oktober 2006 - 4 C 12/04 -, Buchholz 310 § 113 Abs. 1 VwGO Nr. 23, juris Rn. 8; NdsOVG, Beschl. v. 4. März 2015 - 4 LA 178/14 -, juris Rn. 5, m. w. N.).
- 27 Die Voraussetzungen für ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse sind hier erfüllt. Die für eine Wiederholungsgefahr notwendige - zumindest in den Grundzügen - fortbestehende unveränderte Sachlage ist gegeben. Nach dem Vorbringen der Klägerin sei bereits wieder (fortwährend) ein gleichgelagerter Sachverhalt eingetreten, der ein ähnliches Ausmaß erreiche, wie es der beanstandeten Abberufung vorausgegangen sei. Dabei handele es sich nicht nur um die üblichen Meinungsverschiedenheiten in einem Zweckverband. Die Stadträte sähen sich aber an einer erneuten Abberufung gehindert, da sie keine erneute Beanstandung riskieren wollten. Diese Gefahr hält auch der Beklagte für gegeben. Er hat ausgeführt, es sei nicht ausgeschlossen, dass er bei gleichartigem Sachverhalt eine erneute Beanstandungsverfügung erlasse. Dies belegt

eine nicht nur rein theoretische Möglichkeit der Wiederholung. Die Gefahr ist vielmehr hinreichend konkret. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist es nicht erforderlich, dass das Ergebnis eines Abwahlverfahrens bereits feststeht.

28 Ebenso ist das Argument des Verwaltungsgerichts, die Wiederholungsgefahr vermöge ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse schon deshalb nicht zu begründen, weil im Wiederholungsfall ausreichend effektive Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stünden, nicht tragfähig. Wie oben ausgeführt, ist es gerade Zweck einer Fortsetzungsfeststellungsklage, mit dem Feststellungsurteil die Position des Klägers für zu erwartende neue Klageverfahren zu verbessern. Effektive Rechtsschutzmöglichkeiten gegen behördliches Handeln bestehen ohnehin. Die vom Verwaltungsgericht herangezogene Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs betrifft eine andere, mit diesem Verfahren nicht vergleichbare Fallkonstellation. Zu der dort streitgegenständlichen Fahrtenbuchauflage hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass im Wiederholungsfall mit der Anfechtungsklage und der Möglichkeit der gerichtlichen Suspendierung eines etwaigen Sofortvollzugs ausreichend effektive Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stünden. Dies hat er aber vor allem darauf gestützt, dass eine vergleichbare Konstellation, bei der sich die Behörde gegebenenfalls in absehbarer Zeit erneut veranlasst sehen könnte, gegenüber dem Betroffenen die Führung eines Fahrtenbuches anzuordnen, nicht dargelegt worden sei (Beschl. v. 19. Januar 2012 - 11 ZB 11.2453 -, juris Rn. 4).

29 3. Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Beanstandungsverfügung ist rechtmäßig.

30 Nach § 114 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO kann die Rechtsaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Gemeinde binnen einer angemessenen Frist aufgehoben oder abgeändert werden. Das Beanstandungsrecht wegen eines Gesetzesverstößes dient als Maßnahme der Kommunalaufsicht (§§ 111 ff. SächsGemO) der Überwachung der Gesetzmäßigkeit der Kommunalverwaltung (Art. 89 Abs. 1 SächsVerf). Für die Kommunalaufsicht gilt, dass sie die Rechte der Kommunen zu schützen und deren Entschlusskraft und Verantwortungsfreude zu fördern hat (§ 111 Abs. 3 SächsGemO); die Kommunalaufsicht darf sich nicht zu einer

„Einmischungsaufsicht“ entwickeln (BVerfG, Beschl. v. 21.6.1988, BVerfGE 78, 331). Als Korrelat zu der im Rahmen der Gesetze gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung ist sie auf die Sicherung dieser Gesetzesbindung begrenzt.

31 Die Voraussetzungen für die Ausübung des Beanstandungsrechts sind hier erfüllt.

32

Mit dem Landratsamt des damaligen Landkreises Leipziger Land ist die nach § 112 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO zuständige Rechtsaufsichtsbehörde tätig geworden.

33 Der von der Rechtsaufsichtsbehörde beanstandete Stadtratsbeschluss der Klägerin vom 5. November 2007 (Beschluss Nr.) zur vorzeitigen Abberufung der drei gewählten Verbandsräte verstößt gegen das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

34 Nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG wird eine Gemeinde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes durch den Bürgermeister vertreten. Der Bürgermeister ist Vertreter kraft Gesetzes (sog. geborener Vertreter); er muss nicht bestellt werden. Werden - wie hier - noch weitere Vertreter einer Gemeinde in die Verbandsversammlung entsandt (sog. gekorene Vertreter), erfolgt deren Bestellung gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG durch das zuständige Beschlussorgan, d. h. in diesem Fall durch den Stadtrat. Für die Bestellung gilt nach § 52 Abs. 3 Satz 3 die Vorschrift des § 16 Abs. 4 SächsKomZG entsprechend. Nach § 16 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz SächsKomZG werden die weiteren Vertreter vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Nach § 16 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz SächsKomZG führen die gewählten Vertreter nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Das weitere, in § 16 Abs. 4 SächsKomZG vorgesehene, Procedere entspricht der Bestellung der Mitglieder beschließender Ausschüsse nach § 42 Abs. 2 SächsGemO. Die Mitgliedsgemeinden können nach § 16 Abs. 5 SächsKomZG ihre Vertreter in der Verbandsversammlung anweisen, wie sie sich in der Verbandsversammlung zu verhalten haben, insbesondere wie sie abstimmen müssen.

- 35 Für die Rechtsverhältnisse der nach § 52 Abs. 6 Satz 1 SächsKomZG ehrenamtlich tätigen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gelten nach § 52 Abs. 6 Satz 2 SächsKomZG die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend. So muss nach § 52 Abs. 6 Satz 2 SächsKomZG i. V. m. § 19 Abs. 1 SächsGemO derjenige, der eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, die ihm übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Verletzt ein ehrenamtlich Tätiger seine Pflichten gröblich, kann ihm der Gemeinderat nach § 52 Abs. 6 Satz 2 SächsKomZG i. V. m. § 19 Abs. 4 SächsGemO ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 € auferlegen.
- 36 Bei dieser Rechtslage war hier kein Raum für eine vorzeitige Abberufung der Verbandsräte in der laufenden Wahlperiode. Bereits der Umstand, dass die weiteren Vertreter für die Verbandsversammlung nach § 52 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 16 Abs. 4 SächsKomZG vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt werden, spricht dafür, dass eine vorzeitige Abberufung durch den entsendenden Gemeinderat grundsätzlich nicht möglich ist (Sponer/Jacob/Musall, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 16 SächsKomZG Erl. 4). Zudem hatte die Klägerin zuvor nicht versucht, die gewählten Verbandsräte durch die Auferlegung von Ordnungsgeldern dazu zu bewegen, ihren Pflichten nachzukommen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hätte hier ein gestuftes Vorgehen erfordert. Erst nach der erfolglosen Verhängung von Ordnungsgeldern hätte nach dem Rechtsgedanken des § 86 VwVfG eine vorzeitige Abberufung in Betracht gezogen werden können.
- 37 Die Argumente der Klägerin für die Möglichkeit einer vorzeitigen Abberufung tragen nicht. So führt sie aus, der Verweis, dass für die Rechtsverhältnisse der Verbandsräte die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend gelten, lasse keinen Schluss darüber zu, welche Regelung für eine Abberufung konkret gemeint sei. Verbandsräte könnten auch entsprechend der Regelungen der Gemeinderäte in ihrer Funktion als Ausschussmitglieder verstanden werden. Damit bezieht sich die Klägerin darauf, dass der Gemeinderat die Mitglieder von Ausschüssen widerruflich aus seiner Mitte bestellt (§ 42 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO für beschließende Ausschüsse, § 43 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 42 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO für beratende Ausschüsse) und die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder nach § 42 Abs. 2 Satz 7 SächsGemO von dieser abberufen werden können. Unabhängig davon, dass mangels

Regelungslücke für die analoge Anwendung der Vorschriften für Ausschussmitglieder kein Raum ist, überzeugt der Vortrag der Klägerin nicht. Die Gemeinderäte, die Mitglieder von Ausschüssen sind, denen Aufgaben des Gemeinderats übertragen sind, sind auch als Ausschussmitglieder nicht weisungsgebunden. Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus und sind an Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, nicht gebunden (§ 35 Abs. 3 SächsGemO). Im Gegensatz dazu sind Verbandsräte weisungsgebunden, wodurch die Wahrnehmung der Interessen des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung gewährleistet ist. Der Gemeinderat als zentrales Beschlussorgan kann - wie von der Klägerin für notwendig gehalten - die Arbeit der in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter korrigieren. Die Verbandsräte sind bei ihren Entscheidungen in der Verbandsversammlung an die entsprechenden Vorgaben gebunden, zumal § 52 Abs. 1 SächsKomZG das Stimmrecht dem einzelnen Verbandsmitglied zuordnet und die einzelnen Stimmen nicht vertreterbezogen sind (st. Rspr. des SächsOVG seit Urt. v. 17 Juni 2009 - 5 B 323/06 -, juris Rn. 95 ff.; s. auch SächsOVG Urt. v. 30. November 2010 - 4 A 101/10 -, juris Rn. 44 ff.).

- 38 Ein vorzeitiges Ausscheiden der Verbandsräte kommt hier auch nicht nach § 52 Abs. 6 Satz 2 SächsKomZG i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in Betracht. Nach dieser Regelung scheiden die Mitglieder aus der Verbandsversammlung aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit (§ 31 SächsGemO) oder ein Hinderungsgrund (§ 32 SächsGemO) eintritt oder bekannt wird. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die drei gewählten Verbandsräte ihre Wählbarkeit verloren haben (§ 31 SächsGemO) oder ein Hinderungsgrund vorliegt (§ 32 SächsGemO).
- 39 Die Rechtsaufsichtsbehörde hat auch ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt.
- 40 Das Landratsamt hat in der Beanstandungsverfügung ausgeführt, der Schutz rechtsstaatlicher Entscheidungen sei höher anzusetzen als das Selbstverwaltungsrecht der Klägerin. Der durch die Beanstandungsverfügung erfolgende Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Klägerin sei geeignet und angemessen. Die Beanstandungsverfügung sei das verhältnismäßig geringste, aber gebotene

Aufsichtsmittel, um die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Diese Ermessenserwägungen sind nicht zu beanstanden.

41 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

42 Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgeberern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

Beschluss

vom 7. Juli 2015

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 GKG in Übereinstimmung mit Ziffer 22.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit für 2013 und orientiert sich an der Streitwertfestsetzung in erster Instanz, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Janetz

Urundsbeamtin der Geschäftsstelle